

Paderborner Diözesananhang zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1

5 Einleitung

In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.1 gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Paderborn nachstehende Regelungen. Diese Regelungen gelten für den BDKJ-Diözesanverband Paderborn und seine Gliederungen sowie für die Mitgliedsverbände des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn, die die ihnen zugedachten Fördermittel aus dem KJP NRW über den BDKJ beziehen (alle Mitgliedsverbände mit Ausnahme der Pfadfinder-/innenverbände PSG und DPSG und der DJK) und deren Gliederungen.

Die Beschlussfassung über diesen Diözesananhang und über Änderungen an diesem obliegt dem Gremium „Treffen der Finanzverantwortlichen“.

Außerdem ist das Treffen der Finanzverantwortlichen zuständig für die

- Verteilung der Mittel
- Beschlussfassung über die Fördersätze pro Teilnehmertag
- Beschlussfassung über die Verteilung der förderungsfähigen Fachkräftestellen
- Beschlussfassung über die Kontingentierung der Mittel.

Verfahrensregelungen

25 Allgemeine Regeln

Bewilligende Stelle für die Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1, ist der BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

Antragsverfahren

30 Sofern in den folgenden Ausführungen ein Antragsverfahren vorgeschrieben ist, ist folgendes zu beachten:

Der Antrag erfolgt formlos, sofern nachfolgend keine andere Regelung benannt wird. Zusammen mit dem Antrag ist folgendes einzureichen:

- eine detaillierte Beschreibung (Ablauf, Inhalte, Ziele) der geplanten Maßnahme
- ein Kosten- und Finanzierungsplan.

35 Weitere Einzelheiten zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der BDKJ-Diözesanstelle zu erfragen.

Fristen

40 Verwendungsnachweise von Trägern auf Ortsebene sind (nach Möglichkeit 2 Wochen vor den unten genannten Terminen) bei der Diözesanstelle des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. bei Untergliederungen eines BDKJ - Regionalverbände bei diesem zur fristgerechten Weiterleitung an die Diözesanstelle des BDKJ einzureichen.

45 Für alle Träger gilt bei

- Maßnahmen, die in den Monaten **Januar bis September** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahme in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
- Maßnahmen, die im Monat **Oktober** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **6 Wochen** nach Ende der Maßnahme in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
- Maßnahmen, die im Monat **November** enden:
55 Der Verwendungsnachweis muss spätestens **5 Wochen** nach Ende der Maßnahme, spä-

testens jedoch am **31. 12. des Jahres**, in der Diözesanstelle des BDJ vorliegen. Bis zum **10.12. des Jahres** sind die Teilnahmeliste, der Sachbericht sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und der beantragten weiteren öffentlichen Zuwendungen vorab vorzulegen (Kopie, Fax, Mailanhang genügt), sofern der komplette Verwendungsnachweis zu diesem Termin noch nicht eingereicht werden kann.

60

- Maßnahmen, die im Monat **Dezember** beginnen oder enden:

Der Verwendungsnachweis muss spätestens **5 Wochen** nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch am **31. 01. des Folgejahres**, in der Diözesanstelle des BDJ vorliegen. Bis zum **15.12. des Jahres** sind die Teilnahmeliste (bei Maßnahmen ab dem 11.12. die voraussichtliche Zahl zuschussfähiger Teilnehmer/innen), der Sachbericht (bei Maßnahmen ab dem 11.12. eine Programmskizze - bei Bildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen mit Angabe der Bildungszeiten) sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und der beantragten weiteren öffentlichen Zuwendungen vorab vorzulegen, sofern der komplette Verwendungsnachweis zu diesem Termin noch nicht eingereicht werden kann.

65

70

Förderung

Die Höhe der Fördersätze bei Veranstaltungsarten mit teilnehmerbezogener Förderung und bei kurzen Pauschalmaßnahmen legt das Treffen der Finanzverantwortlichen rechtzeitig vor dem Beginn des Geltungszeitraumes fest. Die Fördersätze werden durch den BDJ und die Mitgliedsverbände entsprechend veröffentlicht.

75

Bei pauschal geförderten Veranstaltungen - außer bei kurzen Pauschalmaßnahmen - erfolgt die Festsetzung des Förderbetrages rechtzeitig vor deren Beginn durch eine Förderzusage aufgrund eines vorherigen Antrags. Eine Förderung bis zu 100 % der anerkennungsfähigen Kosten ist möglich.

80

Zu Teil A: Infrastruktur für das Engagement junger Menschen

85

Personalkostenzuschüsse für Pädagogische Fachkräfte

Die Förderung der Personalkosten für Pädagogische Fachkräfte erfolgt im Rahmen eines Festbetrages und ist gekoppelt an die tatsächliche Besetzung der Stellen. Im Falle einer Vakanz wird der Förderbetrag anteilig gekürzt. Über die Verwendung der dadurch frei werdenden Mittel entscheidet das Treffen der Finanzverantwortlichen.

90

Zu Teil B: Förderung der Entwicklung junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

95

Einzelregelungen zu den Maßnahmearten

Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Fachliche und verbandliche Qualifizierung

100

Die fachliche und verbandliche Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist im Erzbistum Paderborn geregelt in den „Standards zur Konzipierung von Ausbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kath. Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“. Diese „Standards“ sehen vor, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn des Moduls „Einführung zu verantwortlichem Engagement in der kath. Jugendarbeit“ mindestens 16 Jahre alt sein sollen. Daraus schlussfolgernd soll eine entsprechende Tätigkeit auch erst mit 16 Jahren aufgenommen werden.

105

Eine Förderung von Personen, die das 15., jedoch noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist eine schriftliche Begründung durch den Träger notwendig, die folgende Angaben enthalten muss:

110

- Geburtsdatum der Person

- Zeitpunkt, ab dem die Person entsprechend der während der Veranstaltung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse eingesetzt wird
- Grund, warum eine Qualifizierung vor dem 16. Lebensjahr erfolgt.

Über die Förderung entscheidet die BDKJ-Diözesanstelle im Einzelfall.

115

Beratung, Begleitung, Coaching

Eine Förderung erfolgt auf Antrag. Neben den üblichen Antragsangaben sollen auch Angaben zur Qualifikation der beratenden/begleitenden/coachenden Person gemacht werden. Die Förderung von Beratung, Begleitung, Coaching ist ausgeschlossen, wenn die beratende/begleitende/coachende Person in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum abrechnenden Träger steht.

120

125 Freizeitarbeit

Ferienfreizeiten

Eine Förderung von Ferienfreizeiten erfolgt auf Antrag.

Die Abrechnung von Vor- und Nachtrupps als eigenständige Maßnahmen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Ferienfreizeiten ist nicht möglich.

130

Projekte, offene Veranstaltungen & Aktionen

Die Förderung von Projekten und offenen Veranstaltungen & Aktionen ist nur auf Antrag möglich. Der Förderbetrag soll sich - soweit möglich - an der Höhe einer vergleichbaren teilnehmerbezogenen Förderung orientieren.

135

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Antragsfristen für Veranstaltungen im ersten Quartal des Jahres 2009 werden flexibel gehandhabt.

140

Eine Überprüfung der Regelungen dieses Diözesananhanges erfolgt spätestens im Jahr 2010.

145

Dieser Paderborner Diözesananhang zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1 wurde vom Treffen der Finanzverantwortlichen am 25. November 2008 beschlossen und zuletzt geändert am 26.04.2012 und am 01.07.2014.